



Satzung

des

Kleingartenverein

Altenerding e. V.

Anlage „Bergham“

6 Ausgabe 11. März 2016

Datum 11.03.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Altenerding e.V.". Er hat seinen Sitz in Erding und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V..

§ 2 Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, daß öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichen Gebiet dienen;
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen;
 - e) der Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmung, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Erding abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) ordentlichen Mitgliedern

Sie sind die Pächter und Ehepartner oder Lebensgefährten der Pächter, die in einer Lebensgemeinschaft leben, der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlage, die von der Stadt Erding oder deren Rechtsnachfolger ausgewiesen werden (Kleingartenpächter können nur Bürger vom Mittelzentrum Erding werden). Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Abschluß eines Pachtvertrages (Kleingartenbewerber) ist möglich.

- (2) außerordentlichen Mitgliedern

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie können an Beratungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

- (3) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist die Volljährigkeit und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar. (§ 38 Satz 1 BGB)
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung als Mitglied durch den Vorstand des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt des Mitglieds

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30.September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

- (2) durch Tod des Mitglieds

Nach dem Tod des Pächters wird mit dessen Ehepartner, Lebensgefährte oder Erben das Pachtverhältnis fortgesetzt, sofern dies innerhalb von 3 Monaten beantragt worden ist und die Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingarten vorliegen. Der überlebende Ehegatte bzw. Lebensgefährte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das

laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag von dem verstorbenen Mitglied bereits entrichtet ist.

- (3) durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.
 - 1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung 3 Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
 - b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt.
 - c) das Mitglied gegen die Generalpachtverträge, Satzungen, Gartenordnung, Unterpachtverträge verstößt.
 - d) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
 - e) das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt (z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte innerhalb der Kleingartenanlage usw.) .
 - 2) Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt des Zuganges des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 - 3) Dem Auszuschließenden ist die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern.
 - 4) Mit Wirksamkeit des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene keinen Pachtgarten auf dem Gelände des Kleingartenvereins unterhalten. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) a) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
- b) Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
- c) die fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauesten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. Die Bedingungen der Gartenordnung und des Pachtvertrages sind einzuhalten.
- (3) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden, bzw. deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) die Revision (§ 11)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

* die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstands

* die Durchführung der turnusmäßigen Wahl des Vorstandes und der Revisoren

* die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie der Zahlungstermine und die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung

* die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;

* die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Jeder Pächter, wie in §4 Absatz 1 festgelegt ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann durch schriftliche Erklärung auf ein Mitglied des Vereins übertragen werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins durch Handaufheben einen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuß umfaßt drei Mitglieder, die zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Erstplatzierten, in der der gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt bzw. nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes ordentliche volljährige, nicht entmündigte Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muß es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
 - e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- f) Wird die Beschlußfähigkeit oder Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden des Vereins zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern durch Aushang innerhalb der Kleingartenanlage bekanntzugeben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Beisitzer.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der zweite Vorsitzende durch den ersten Vorsitzenden und
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.
 - c) der Kassier durch den ersten Vorsitzenden vertreten wird.
 - d) der Schriftführer durch einen der anwesenden Vorstände vertreten wird.
- (3) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein Altenerding e.V. gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der 2 Revisoren erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder ein Revisor innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder - kann bei grober Pflichtverletzung, bzw. erwiesener Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere

- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist;
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (9) Der Vorstand faßt - soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (11) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Pflicht, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung das Protokoll abzufassen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- Vorstandsmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch, im Protokoll namentlich aufzuführen.
- (12) Der Kassier hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluß Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, die Vergabe von freien Gärten vorzunehmen. Er ist dazu verpflichtet, bei mehreren Bewerbern unter Vorausstellung von sozialen Gesichtspunkten zu entscheiden.
- (15) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betreut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Personen haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

§ 11 Die Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, ohne Ankündigung auch die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluß des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- (3) Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsprotokolle der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Pachtvertrag und Gartenordnung

Der Pachtvertrag und die Gartenordnung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 14 Schätzgremium

- (1) Bei Aufgabe eines Gartens tritt ein Schätzgremium des Kleingartenvereins in Tätigkeit.
- (2) Das Schätzgremium besteht aus mindestens zwei ausgebildeten Schätzern, die nach der Richtlinie des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ausgebildet sind und dem Vorsitzenden (oder vertreten durch ein Vorstandsmitglied).
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.

§ 15 Ausgaben

- (1) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte pro Einzelmaßnahme und Jahr nur bis zu einer Höhe von € 1.500,00 ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung durchführen, soweit Mittel zur Verfügung stehen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

- (2) Die Rechtsgeschäfte pro Einzelmaßnahme über € 1.500,00 sind vor Inangriffnahme von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Zweckgebundene Mittel sind ausgenommen.
- (4) Bei allen Projekten, die erstellt werden, müssen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die detaillierten Beträge für das durchgeführte Projekt bekanntgegeben werden.
- (5) Dem Vorstand ist untersagt, Kredite jeder Art ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 16 Eigentumsbegriff

Alle der Mitgliedergemeinschaft dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins.

§ 17 Schlußvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Satzung vom 23. Mai 1977 wurde am 24.11.1982 beschlossen, am 31.03.1992, am 9.3.2007, am 19.03.2010 und am 11.03.2016 ergänzt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding - Registergericht - in Kraft.

Erding, den 11. März 2016

(1. Vorsitzender)

(Schriftführer)